Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 6 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 134. **Donnerstag** den 14. Mai 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Infolge vielfacher Beschwerden von Pächtern städtischer, an Flüssen gelegener Wiesen machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß der Besitz der von der hiesigen Fischerinnung ausgestellten und von dem Polizeiamte beglaubigten **Fischkarten keineswegs zum Betreten der an den Flüssen anliegenden Grundstücke berechtigt,** vielmehr das **unbefugte Betreten von Wiesen vor beendeter Ernte** nach §. 368 Pct. 9 des Reichsstrafgesetzbuches mit **Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen** bedroht ist und den Pächtern außerdem in Gemäßheit §. 488 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht der Pfändung zusteht, übrigens von uns auch wiederholt **das bestehende Verbot des Betretens der städtischen Waldungen außerhalb der gebahnten Wege unter Strafandrohung eingeschärft** worden ist.

Leipzig, den 12. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stty.

Bekanntmachung.

Laut Angabe der am 21. November 1865 zu Kopenhagen geborenen **Marie Friederike Bernhardine Wendel** ist deren von uns im Jahre 1880 unter Nr. 654 ausgestelltes Arbeitsbuch in hiesiger Stadt verloren gegangen.

Wir bitten, dasselbe im Auffindungsfalle anher, Obstmarkt 3, II. Etage abliefern, zu wollen.

Leipzig, den 6. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cichorius.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zur Ergänzung der Blitzableitungsanlagen auf den Gebäuden der Gasanstalt I, sowie die Dachdeckerarbeiten auf dem Feuerhause V derselben Anstalt sind vergeben. Es werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 7. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Bekanntmachung.

Die unter dem Namen „hölzerner Hand'weg" bekannte Straße, welche zwischen der Magdeburger Eisenbahn und der Thüringischen Verbindungsbahn in der Nähe der Erlenstraße von der Eutritzscher Straße in östlicher Richtung auf der Grenze der Fluren Eutritzsch und Leipzig abgeht, ist in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderath von Eutritzsch

Thereresienstraße

benannt worden.

Leipzig, den 11. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen im Stadthause allhier (Eingang Mühlgasse Nr. 7)

Freitag, den 15. Mai a. c.
Vormittags von 9 Uhr an

eine Partie getragene Kleidungsstücke, Möbel, Haus- und Küchengeräthe, Betten und dergl. mehr meistbietend versteigert werden.

Leipzig, den 9. Mai 1885.

Das Armenamt.
Ludwig-Wolf. Jungbähnel.

Generalversammlung
der Ortskrankencasse III
für Verfertigung von musikalischen Instrumenten zu Leipzig und Umgegend.

Behufs Wahl des Vorstandes der Ortskrankencasse haben wir nach §§. 34 und 37 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und §. 52 des Cassen-Statuts

Generalversammlung

auf

Freitag, den 15. Mai cr.,

anberaumt, und werden deshalb die gewählten Vertreter der Arbeitgeber wie der Cassenmitglieder geladen, zu dem angegebenen Tage

Abends 8 Uhr

im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3 allhier, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 111, sich einzufinden.

Leipzig, den 5. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter. Uhlmann.

Tagesordnung:

1) Wahl eines Vorstandes;
2) Beschlußfassung über Zutritt zu einem Local-Verbande im Sinne des §. 46 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Waldgräserei-Verpachtung.

Im Forstreviere **Connewitz** soll

Montag, den 18. Mai d. J.

die diesjährige Grasnutzung unter den im Termine noch näher bekannt zu gebenden Bedingungen und gegen **sofortige Bezahlung** nach dem Zuschlage parcellenweise meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft:

I. Vormittags 9 Uhr am **Pflanzgarten** hinter dem Streitteiche bei Connewitz.
II. Vormittags 11 Uhr an der **weißen Brücke** auf der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 6. Mai 1885.

Des Raths Forst-Deputation.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 8. April dieses Jahres wird den concessionirten Droschkenbesitzern hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die

Generalrevision über die Droschken,

mit welcher auch diesmal eine Prämiirung der drei besten Geschirre verbunden sein wird, am

Montag, den 8. Juni dieses Jahres, und
Dienstag, den 9. Juni dieses Jahres,

auf der **neuerbauten Hauptzugangsstraße von der Spiesbrücke nach dem Rennplatz** stattfinden wird.

Die Auffahrtszeiten werden wie folgt festgesetzt: Es haben ihre Geschirre vorzufahren die Concessionare mit den Anfangsbuchstaben

A und B	am 8. Juni c.	Vormitt.	8	Uhr,
C, D, E und F	„ „ „ „	„	½10	„
G	„ „ „ „	„	11	„
H	„ „ „ „	Nachm.	¼4	„
J und K	„ „ „ „	„	½5	„
L und M	„ „ „ „	„	¾6	„
N, O, P und Q	am 9. Juni c.	Vormitt.	8	Uhr,
R	„ „ „ „	„	½10	„
S	„ „ „ „	„	½11	„
Sch	„ „ „ „	Nachm.	¼4	„
T, U und V	„ „ „ „	„	5	„
W und Z	„ „ „ „	„	¾6	„

und zwar derart, daß die Droschken nicht etwa nach und nach zu anderen als den vorgedachten Stunden auffahren, sondern daß die sämmtlichen zu ein und derselben Zeit vorzufahrenden Wagen auf ein Mal und **pünctlich** zur festgesetzten Stunde auf dem Auffahrtsplatze, der von den Aufsichtsorganen an den Tagen der Revision noch speciell angewiesen werden wird, zur Stelle sind. Die Concessionare haben bei Vorführung ihrer Nummern zugegen zu sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §. 51 des Regulativs unnachsichtlich bestraft werden.

Leipzig, den 11. Mai 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mühlner.

Nichtamtlicher Theil.

Bismarck und Windthorst.

Jedesmal wenn eine persönliche Annäherung zwischen dem Reichskanzler und dem Führer der Ultramontanen, Windthorst, stattfindet, dann darf man auch auf eine Ueberraschung gefaßt sein. Man weiß, daß Windthorst und seine Parteigenossen niemals etwas umsonst leisten, ihre Zustimmung zu Zollerhöhungen wurde schon im Jahre 1879 durch Zugeständnisse auf kirchenpolitischem Gebiete erkauft, und der Gedanke liegt sehr nahe, daß auch die Unterstützung, welche die Ultramontanen der Zollnovelle haben angedeihen lassen, nicht ohne Gegenleistung bleiben wird. Es ist bekannt, welchen Werth das Centrum auf die Besetzung der beiden erzbischöflichen Stühle in Köln und Gnesen-Posen legt; es ist von ultramontaner Seite kein Mittel unversucht gelassen worden, um in dieser Beziehung zu einem für sie befriedigenden Resultate zu gelangen, aber jeder Ausgleich mußte von vornherein an der Forderung scheitern, daß Melchers und Ledochowski wieder in ihre Aemter eingesetzt werden sollten. Seitdem hat sich die Sachlage geändert; das Centrum hat eingesehen, daß es auf diesem Wege nicht zum Ziele kommt, und deshalb ist die Forderung nach der Rehabilitirung der beiden abgesetzten Bischöfe fallen gelassen. Das Hauptorgan des Centrums, die „Germania", hat die Nachricht gebracht, daß Bischof Eremenz von Ermeland das Erzbisthum Köln erhalten solle, und für das Erzbisthum Posen-Gnesen wurde ein Mitglied des polnischen Kreis genannt, der aber auf staatlicher Seite als nicht annehmbar erschien.

Das sind ganz unzweifelhafte Anzeichen schwebender Unterhandlungen über diese Angelegenheit, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Besetzung beider Erzbisthümer in nächster Zeit erfolgt. Damit wäre ein Hauptstreitpunct beseitigt, und es blieben dann vorläufig nur das Verbannungsgesetz und das Gesetz wegen Verbots des Messelesens und Sacramentspendens durch staatlich nicht anerkannte Geistliche als Steine des Anstoßes bestehen, welche nach dem Wunsche des Centrums zu beseitigen wären; der organischen Revision der Maigesetze nicht zu gedenken, deren Hauptziel die Aufhebung des Kirchengerichtshofes bildet. Es bestehen also noch viele unerfüllte Wünsche, welche als Compensationsobjecte für Gegenleistungen des Centrums von der Reichsregierung und der preußischen Regierung benutzt werden können. Daß man auf staatlicher Seite damit sparsam umgeht, erscheint durch die mit dem Centrum gemachten Erfahrungen sehr gerechtfertigt. Es versteht sich von selbst, daß in der kurzen Spanne Zeit, welche für die Arbeiten des Reichstags noch übrig bleibt, die Gesetzgebung nicht mehr in Bewegung gesetzt werden kann, um bisher unerfüllt gebliebene Wünsche des Centrums zu erfüllen; also handelt es sich offenbar um Vereinbarungen für die Zukunft. Die Wahlen für den preußischen Landtag stehen vor der Thür, und es fragt sich, **ob die Regierung die Wahlagitation des Centrums** gewähren lassen oder bekämpfen soll. Geschieht das Erstere, dann bietet sich die Chance, **daß die Wahlbündnisse mit der freisinnigen Partei vermieden werden,** die allerdings bei den Landtagswahlen nicht so schwer ins Gewicht fallen wie bei den Reichstagswahlen, aber doch immerhin in Rechnung zu ziehen sind. Man hat gesehen, daß der Bund zwischen den Conservativen der Richtung Kleist-Retzow-Stöcker leichter zu schließen war, als er wieder aufzulösen ist, deshalb müssen Vorkehrungen getroffen werden von Seiten der Regierung, um aus diesem vorläufig nicht zu lösenden Bündniß die größtmöglichsten Vortheile zu ziehen. Auf diesem Wege sind sich Fürst Bismarck und Windthorst begegnet und daher der vertrauliche Verkehr Beider beim Frühschoppen am Dienstag.

Aber es giebt noch andere heikle Fragen, welche zur Erledigung drängen, und unter diesen nimmt die erste Stelle die Wiederbesetzung des braunschweigischen Thrones ein. Ueber die Absichten der Reichsregierung in dieser Beziehung ist Schweigen beobachtet worden, nur so viel steht fest, daß die Absicht besteht, die staatliche Unabhängigkeit des Herzogthums Braunschweig aufrecht zu erhalten. Ueber den Herzog von Cumberland schien man bereits zur Tagesordnung übergegangen zu sein, weil er keine Neigung zeigte, auf sein angebliches Erbrecht in Hannover förmlich zu verzichten und die seit dem Jahre 1866 in Kraft getretenen Verhältnisse in Deutschland anzuerkennen. Aber die jüngste Annäherung zwischen Fürst Bismarck und Windthorst macht Bedenken auch nach dieser Richtung hin regt. Man wird sich erinnern, daß Windthorst bei Berathung der Etatsposition: Dampfharkasse für den Gouverneur von Kamerun mit Emphase den Satz verkündet hatte, daß der deutsche Reichstag dem Auslande gegenüber stets einig sei. Das war eine Phrase im Munde Windthorst's, aber sie bewies wenigstens, daß er in politischer Beziehung nicht genau auf dem Standpuncte der Welfen steht, sondern daß er nur die kirchenpolitischen Ziele mit dieser Partei gemein hat. Fürst Bismarck nahm in der Reichstagssitzung vom 11. Mai Gelegenheit, die Aeußerung des Herrn v. d. Decken über seine Stellung zur Reichsregierung als den Ausfluß landes- und reichsverrätherischer Gesinnung zu kennzeichnen und dem hannoverschen Adel, welcher an der Hoffnung der Wiederherstellung Hannovers festhalte, den Untergang zu prophezeien, da er sich an der Mauer des nationalen Bewußtseins und der Festigkeit der Regierung den Kopf einrennen werde. Das war sehr deutlich gesprochen, und im Zusammenhalt mit der vertraulichen Besprechung mit Windthorst beim Frühschoppen des folgenden Tages ergiebt sich die Thatsache, daß der Reichskanzler zwischen den welfischen Bestrebungen und denen des Centrums einen erheblichen Unterschied macht.

Es ist allerdings sehr schwer, die Grenze zu ziehen zwischen Centrum, Welfen und Polen, sie haben gemeinsame Berührungspuncte, und die Gemeinsamkeit der Interessen wird den Polen gegenüber noch weniger vom Centrum verleugnet, als den Welfen gegenüber. Hier liegt der diplomatische Punct, um welchen sich die gegenseitige Action des Reichskanzlers und Windthorst's gruppirt. Windthorst muß sich darüber klar sein, daß er als Führer des Centrums nur etwas erreichen kann, wenn er den Losreißungsbestrebungen der Welfen und Polen jegliche Unterstützung entzieht, seine Wünsche in kirchenpolitischer Hinsicht haben nur in dem Falle auf theilweise Erfüllung Aussicht, wenn ihnen jeder landesverrätherische Hintergrund fehlt. Die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Posen und die Anerkennung von Ansprüchen an den braunschweigischen Thron haben den gemeinsamen Vereinigungspunct der Anerkennung des Deutschen Reiches und des Verzichts auf jegliche Agitation zum Zweck der Erschütterung seiner Grundlagen. Die polnische und die welfische Frage darf vom Centrum in Zukunft nicht mehr als Mittel zum Zweck kirchenpolitische Bestrebungen gemacht werden, wenn die letzteren irgendwie auf Erfüllung Anspruch machen wollen. Daß selbst in diesem Falle die staatliche Autorität der Macht der Kirche gegenüber gewahrt bleiben muß, darüber kann Windthorst sich keiner Täuschung hingeben. Der Augenblick ist offenbar ein kritischer, es stehen Dinge von höchster Wichtigkeit auf dem Spiele, und um das Steuerruder des deutschen Reiches in solchem Augenblicke durch alle Fährlichkeiten und Klippen sicher hindurch zu geleiten, dazu bedarf es einer festen Hand, über welche das Reich ja glücklicher Weise verfügt.

Leipzig, 14. Mai 1885.

* Dem Reichstag ist nun auch noch der Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, zugegangen. Die ziemlich umfangreiche und sehr wichtige Vorlage hat freilich keine Aussicht, auch nur zur ersten Lesung auf die Tagesordnung gestellt zu werden. Von der Wiedereinführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern hat der Bundesrath bekanntlich abgesehen, die jetzt vorgeschlagenen Abänderungen beziehen sich namentlich auf eine Erleichterung des Geschworenendienstes, eine anderweite Regelung der Geschäftsbehandlung bei den Collegialgerichten, die erweiterte Zulassung des Contumacialverfahrens und die Beeidigung der Zeugen. Bezüglich der Schwurgerichte schlägt der Entwurf vor, daß die Geschworenenbank statt mit zwölf in Zukunft nur mit sieben Geschworenen besetzt werden soll. — Die Begründung wird mit folgenden allgemeinen Bemerkungen eingeleitet:

Die Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 hat schon bald nach ihrem Inkrafttreten vielfach eine ungünstige Kritik erfahren, ja nicht wenige ihrer Vorschriften sind sowohl in den Kreisen der Rechtsmänner wie in denen von Laien lebhaft angefochten worden. Insbesondere ist es als ein gesetzgeberisches Mißgriff getadelt, daß gegen die Urtheile der Strafkammern die Berufung nicht zugelassen sei. Nachdem die auf die Einführung dieses Rechtsmittels gerichteten Bestrebungen in immer weiteren Kreisen Unterstützung gefunden haben, und nachdem wiederholt auch im Reichstage Anträge eingebracht und mit Beifall aufgenommen sind, welche auf eine Aenderung des bestehenden Systems der Rechtsmittel in dem bezeichneten Sinne abzielten,

vergl. Drucksachen des Reichstags
5. Leg.-Per. II. Session 1882 Nr. 17,
5. „ IV. „ 1884 „ 27 bis 29,
6. „ I. „ 1884 „ 13, 18,

haben die verbündeten Regierungen sich für verpflichtet erachtet, die Berechtigung dieses Verlangens in erneuter Erwägung zu nehmen.

Es ist nun allerdings von verschiedenen Seiten glaubhaft dargelegt, daß die Erwartungen, welche an die Wirksamkeit der in der Strafproceßordnung mit Rücksicht auf den Wegfall der Berufung den Angeklagten gewährten Garantien gekauft waren, sich nur unvollständig erfüllt hätten, und auch die Hoffnung, daß die zur endgültigen Entscheidung über thatsächliche Fragen berufenen Richter in dem Gefühle erhöhter Verantwortlichkeit in der Beweiswürdigung mit um so größerer Genauigkeit und Strenge zu Werke gehen würden, scheint wenigstens nicht überall ihre Bestätigung gefunden zu haben. Wenn hiernach zwar anzuerkennen ist, daß in den bezeichneten Richtungen Uebelstände zu Tage getreten sind, so haben die verbündeten Regierungen gleichwohl nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern — eine Maßregel, welche in die bestehende Organisation der Gerichte tief einschneiden würde — das geeignete Mittel sei, um jenen Uebelständen abzuhelfen. Die Nichtzulassung der Berufung gegen die bezeichneten Urtheile war ein bewußtes Weiterschreiten auf dem Wege, den die Rechtsentwickelung in Deutschland in den letzten zehn Jahren vor dem Zustandekommen der Justizgesetze genommen hatte, und beruhte auf der zu immer allgemeinerer Geltung gelangten Ansicht, daß die Gewährung dieses Rechtsmittels mit den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, deren Durchführung als ein unerläßliches Gebot für eine gerechte Strafrechtspflege angesehen wurde, unvereinbar sei. Unter diesen Umständen würde eine Aenderung der Gesetzgebung in dem hier fraglichen Puncte nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die in der verhältnißmäßig kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten der Strafproceßordnung gemachten praktischen Erfahrungen den Beweis lieferten, daß gerade das Fehlen des Rechtsmittels der Berufung zu besonderen Schäden geführt habe. In Uebereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der darüber von den Gerichten und den staatsanwaltschaftlichen Behörden eingegangenen Gutachten haben die verbündeten Regierungen einen solchen Nachweis nicht als erbracht angesehen.

Sie sind der Ansicht, daß die Eingewöhnung der Bevölkerung und der Gerichte in die neue Gesetzgebung von selbst dazu führen wird, einen großen Theil der jetzt erhobenen Klagen verstummen zu lassen, und sie glauben sich daher darauf beschränken zu sollen, die bessernde Hand nur an einzelne anderweite Bestimmungen des Gesetzes zu legen, welche in der Praxis als besonders nachtheilig wirkend empfunden worden, und über deren Unzweckmäßigkeit sich jetzt ein so absprechendes Urtheil gebildet hat, daß es leichtfertig wäre, die Abänderung bis zu einer etwaigen allgemeinen Revision der Strafproceßordnung aufzuschieben.

Bei dem Zusammenhange der Justizgesetze unter einander konnten übrigens die Aenderungen naturgemäß nicht auf das Gebiet der Strafproceßordnung begrenzt werden, machten vielmehr zum Theil auch ein Uebergreifen in dasjenige des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich.

Wenn der Entwurf zwar davon absieht, an den grundlegenden Principien der neuen Justizgesetzgebung zu rühren, so darf gleichwohl erwartet werden, daß durch die Einführung der in ihm enthaltenen Reformen den auf dem Gebiete der Strafrechtspflege hervorgetretenen Uebelständen in wirksamer Weise begegnet wird.

Als Abänderungsvorschläge von hervorragender Wichtigkeit dürfen diejenigen bezeichnet werden, welche sich

auf die Erleichterung des Geschworenendienstes,
auf eine anderweite Regelung der Geschäftsbehandlung bei den Collegialgerichten,
auf die Erweiterung des Contumacialverfahrens und
auf die Beeidigung der Zeugen

beziehen.

* Die augenblicklich erledigten Gesandtschaftsposten im Haag und in Kopenhagen dürften binnen Kurzem neu besetzt werden. Für Kopenhagen wird der bisherige preußische Gesandte in Darmstadt Herr Stumm, und für den Haag Herr von Saurma genannt, während in Bezug auf die für den Posten in Darmstadt in Aussicht genommene Persönlichkeit eine definitive Entschließung noch nicht gefaßt sein soll.

* In Hamburg hofft man schon nicht mehr auf die Dampfersubvention, da Bremen unter allen Umständen den Sieg davontragen wird. Von „gut unterrichteter" Seite läßt sich der „Hamburger Correspondent" schreiben: „In Bezug auf Ihre Anfrage über die Aussichten der Dampfer-Subvention kann ich die in Hamburg anscheinend vorwiegende Auffassung, wonach der §. 17 der Subventionsbedingungen, demzufolge Offerten nur auf die Gesammtheit der Linien angenommen werden sollen, die Aussichten der Norddeutschen Lloyd-Gesellschaft ganz wesentlich gesteigert hätte, nur als richtig bestätigen. Angebote auf einzelne Linien würden nur dann Aussicht auf Berücksichtigung haben, wenn eine Gesammt-Offerte überhaupt nicht einginge; da aber ganz sicher ist, daß der Norddeutsche Lloyd eine solche Gesammt-Offerte bereit hält, so werden alle anderen Concurrenten schwerlich auf Erfolg ihrer Eingaben rechnen können."

* Als Commissarien des Bundesraths für die Berathung des deutsch-spanischen Handelsvertrages sind dem Reichstage der Director des Auswärtigen Amts Graf Berchem und der Geheime Ober-Regierungsrath Schraut bezeichnet.

* Die „Nationalliberale Correspondenz" schreibt zur parlamentarischen Lage:

Der Verzicht Spaniens auf die Bindung des Roggenzolls und die dadurch hervorgerufene Abänderung des deutsch-spanischen Handelsvertrags ist sehr überraschend gekommen. Von den Freunden einer Erhöhung der Getreidezölle war zwar dies Hinderniß für eine sofortige allgemeine Erhöhung höherer Roggenzölle längst schmerzlich beklagt, es war darauf hingewiesen worden, daß Spanien, dessen Getreideexport nach Deutschland gar nicht in Betracht kommt, so gut wie kein Interesse an dieser Bestimmung hat, daß es überhaupt ein unaufgeklärtes Räthsel ist, wie eine für Spanien so werthvolle und für Deutschland so überaus lästige Bestimmung in den Handelsvertrag kommen konnte und daß es sich wohl verlohnen würde, den Versuch zu machen, die spanische Regierung zum Verzicht auf diese Clausel zu bewegen. Es hatte indessen gar nichts davon verlautet, daß seitens unserer Regierung Bemühungen in dieser Richtung im Gange seien, und jetzt, unmittelbar vor Thorschluß, hatte wohl Niemand den Gedanken gehabt, daß eine so wichtige Verschiebung der ganzen Getreidezollsituation noch stattfinden könne. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß durch das neueste Ereigniß die Sachlage sehr wesentlich verwickelt wird. Die fortbestehende Bindung des Roggenzolls hätte Deutschland verpflichtet, bis zum 30. Juni 1887, dem Tag des Ablaufs des deutsch-spanischen Handelsvertrags, für alle Länder mit Meistbegünstigungsverträgen den jetzigen niedrigen Zollsatz für Roggen beizubehalten, insbesondere für Oesterreich-Ungarn. Es wäre dadurch eine differentielle Behandlung der Roggeneinfuhr entstanden, von welcher namentlich Rußland betroffen worden wäre, eine höchst lästige und schwierige Controle des Ursprungs der Einfuhr und wahrscheinlich eine Verscheuchung des ganzen Getreidegeschäfts zu Ungunsten derjenigen Handelsplätze, insbesondere an der Ostsee, die vorzugsweise die russische Getreideeinfuhr vermittelte. Auf der anderen Seite können die Gegner der Getreidezölle freilich beklagen, daß die Erhöhung des Roggenzolls, deren volle Wirksamkeit unfehlbar nach zwei Jahre hätte hinausgeschoben werden, nunmehr sofort in vollem Umfang in Kraft tritt. Wir meinen aber doch, auch die Gegner der Getreidezollerhöhung, wenn sie dieselbe nun doch einmal nicht abzuwehren vermögen, sollten diese kurze, mit so viel Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten verbundene Hinausschiebung der vollen Wirksamkeit der Zollerhöhung für diese eine Getreideart nicht so hoch anschlagen, um nicht auch ihrerseits in dem neuen Abkommen einen Gewinn zu erblicken. Die Concessionen an Spanien für seine Berechtigungen sollen wenig ins Gewicht. Es sind Ermäßigungen einiger wenig belangreicher Finanzzölle, Schalen von Südfrüchten, unreife Pomeranzen, Safran, Oliven, Johannisbrod, deren Ertrag auf 40,000 ℳ berechnet wird. Das Wichtigste ist die Nichtanwendung des vom Reichstag in zweiter Lesung beschlossenen Zolles für Olivenöl in Fässern. Eine nicht geringe Schwierigkeit wird die Behandlung der auf Grund der bestehenden Zollsätze, im guten und berechtigten Glauben auf deren Dauerhaftigkeit, abgeschlossenen Lieferungsverträge für Roggen bereiten. Man kann ja die Frage aufwerfen, ob man nicht in der Schonung derartiger Verträge zu weit gehen kann. Man kann sagen, wenn sich die Voraussetzungen ändern, unter denen solche Lieferungsverträge abgeschlossen sind, so war es eben eine verfehlte Speculation, wie sie jeder Kaufmann stets als Möglichkeit in den Kreis seiner Berechnungen ziehen muß. Veränderungen in der wirthschaftlichen Gesetzgebung wie zahlreiche andere ungünstige Conjunturen werden stets für viele Betheiligte mit großen Nachtheilen verknüpft sein, ohne daß allemal billige Entschädigung gewährt und darauf Rücksicht genommen werden könnte. Indessen ein Billigkeitsanspruch läßt keineswegs bestritten werden, und es wird der Versuch gemacht werden müssen, denselben gesetzlich zu erfüllen. Die Billigkeit, den in Rede stehenden Geschäften Schonung angedeihen zu lassen, wird um so weniger bestritten werden können, da derselbe Grundsatz sonst noch in dem Sperrgesetz anerkannt und bis zu einem gewissen Grad durchgeführt worden ist.

* Der dem Reichstage zugegangene am 28. Januar zwischen dem Grafen Herbert Bismarck und dem Staatspräsidenten der Südafrikanischen Republik (Transvaal) abgeschlossene Handelsvertrag räumt den Deutschen in Transvaal (und umgekehrt) in Beziehung auf Handel, Gewerbebetrieb, bürgerliches Recht und richterliches Verfahren, militairische Leistungen, zwangsweisen Amtsdienst und Zwangs-